

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BVZTö-042-2023 Status: öffentlich Datum: 05.06.2023
Betreff: Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 01.01.2024 - 31.12.2028 - Beschlussfassung über die Vorschlagsliste	
Ordnungsamt Herr Reich Beratungsfolge: 19.06.2023 Hauptausschuss 05.07.2023 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Zeulenroda-Triebes beschließt, die nachfolgend aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Zeulenroda-Triebes zur Wahl der Schöffen für die am 01.01.2024 beginnende 5-jährige Amtszeit aufzunehmen:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
Arnold, Ute	1970	Techn. Einkauf	07937 Zeulenroda-Triebes
Bergmann, Heike	1962	Angestellte , Sachbearb. Widerspruchsstelle	07937 Zeulenroda-Triebes
Breitzke, Kerstin	1963	Sparkassenfrau (Problemkreditberatung)	07937 Zeulenroda-Triebes
Franke, Piola	1959	Rentnerin	07937 Zeulenroda-Triebes
Freund, Markus	1959	Angestellter	07950 Zeulenroda-Triebes
Dr. Grünler, Bernd	1960	Dipl.-Chemiker, Institutsdirektor	07937 Zeulenroda-Triebes
Hager, Martina	1956	Rentnerin	07937 Zeulenroda-Triebes
Herbrich, Ines	1964	Regionalleiterin	07937 Zeulenroda-Triebes
Köhler, Jacqueline	1970	Schulsachbearbeiterin	07937 Zeulenroda-Triebes
Komorowski, Christian	1984	Verwaltungsfachangestellter	07937 Zeulenroda-Triebes
Krahmer, Katja	1978	Mitarbeiterin Vorzimmer Landrätin/Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	07937 Zeulenroda-Triebes

Kurka, Sabine	1964	Bankkauffrau, Firmenkundencenter	07937 Zeulenroda- Triebes
Markowski, Heike	1961	Bearbeiter bei der DRV-Bund Gera	07937 Zeulenroda- Triebes
Neumann, Heike	1970	Dipl.-Kauffrau, Steuerberaterin	07937 Zeulenroda- Triebes
Schacht, Claudia	1972	Serviceassistentin Autohaus	07950 Zeulenroda- Triebes
Schacht, Dirk Ralf	1974	Betriebsleiter Autohaus	07950 Zeulenroda- Triebes
Zöphel, Birgit	1961	Angestellte, Sachbearbeiterin, stellv. Amtsleiterin	07937 Zeulenroda- Triebes

Beschlussbegründung:

In Thüringen finden in diesem Jahr die Schöffenwahlen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes statt. Hiernach obliegt es den Gemeinden, in jedem 5. Jahr die bei den Amts- und Landgerichten benötigten Schöffen vorzuschlagen. Durch Beschluss des Präsidenten des Landgerichts ist die Stadt Zeulenroda-Triebes verpflichtet mindestens 14 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Auszüge aus dem Gerichtsverfassungsgesetz:

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- 5.

Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

6.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Nach Prüfung durch die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes liegen gegen die Bewerber:innen für das Schöffenamts keine Hinderungsgründe oder Ablehnungsgründe vor. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz wird für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Stadtrats, mindestens die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Stadtrats gefordert. Die Vorschlagsliste wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich ausgelegt.

.....
Unterschrift